



Gemeinde Gilgenberg am Weilhart

Pol.Bez.Braunau am Inn
5133 Gilgenberg a.W. 15
Tel.Nr. 07728/8012
E-Mail : gemeinde@gilgenberg.ooe.gv.at

12.11.2024

Tarifordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Gilgenberg am Weilhart

gem. § 5 Schulorganisationsgesetz iVm § 5 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 idgF

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilgenberg am Weilhart hat am 12.11.2024 unter TOP 6, nachstehende Tarifordnung beschlossen, die gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF kundgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Gilgenberg am Weilhart (ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge) bedarf einer **schriftlichen Anmeldung**, die von den Eltern / Erziehungsberechtigten zu unterfertigen ist. Sie hat jeweils für das betreffende Schuljahr Gültigkeit und hat bis spätestens drei Tage nach Beginn des Schuljahres bzw. bei einer Anmeldung im zweiten Semester spätestens drei Tage nach Beginn des zweiten Semesters, bei der Gemeinde Gilgenberg am Weilhart zu erfolgen.

Die schulische Nachmittagsbetreuung wird an Schultagen von **Montag bis Donnerstag** von **11.30 Uhr bis 16.00 Uhr** angeboten.

Die Anmeldung kann für alle angebotenen Tage oder für mindestens 1 Tag erfolgen.

Die schulische Nachmittagsbetreuung beginnt mit der zweiten Schulwoche im September und endet in der vorletzten Schulwoche im Juni.

In der letzten Schulwoche findet keine Nachmittagsbetreuung statt.

- (2) Eine **Abmeldung** hat durch die Eltern / Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Gemeinde Gilgenberg am Weilhart zu erfolgen und ist nur zum Ende des ersten Semesters zulässig. Die Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters zu erfolgen.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern / Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten.

- 1 Nachmittag pro Woche = 7,00 EUR pro Nachmittag
- ab dem 2. Nachmittag pro Woche = 6,00 EUR pro Nachmittag
- ab dem 3. Nachmittag pro Woche = 5,00 EUR pro Nachmittag

- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge).

- (3) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug **10 Mal** pro Jahr, jeweils am 10. des Folgemonats eingehoben und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
Die Vorschreibung für September und Oktober erfolgt in gemeinsamer Abrechnung und ist am 10.11. fällig. Die folgenden Vorschreibungen sind jeweils am 10. des Monats für das Vormonat fällig.
- (4) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag nur für jene Tage, an denen die schulische Nachmittagsbetreuung besucht wurde, verrechnet.
Die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung ist Voraussetzung.

§ 3

Soziale Staffelung der Elternbeiträge

- (1) Auf Antrag kann der Elternbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.
Im Falle eines Antrags auf Ermäßigung des Elternbeitrages ist der Elternbeitrag gemäß §5 (2) der Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, BGBl. Nr. 428/1994 wie folgt festzusetzen:

bei einem jährlichen Einkommen €	Elternbeitrag monatlich Ermäßigung in %
bis 11 222,99	100
von 11 223 bis 12 626,99	90
von 12 627 bis 13 889,99	80
von 13 890 bis 15 011,99	70
von 15 012 bis 15 993,99	60
von 15 994 bis 16 881,99	50
von 16 882 bis 17 676,99	40
von 17 677 bis 18 378,99	30
von 18 379 bis 18 986,99	20
von 18 987 bis 19 500	10

- (2) Ein schriftlicher Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages ist beim Gemeindeamt Gilgenberg am Weilhart innerhalb eines Monats nach Aufnahme einzubringen.
- (3) Über den Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages hat die Gemeinde Gilgenberg am Weilhart zu entscheiden.
- (4) Bewertung des Einkommens:
- I. Der von den Eltern / Erziehungsberechtigten zu erbringende Elternbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Brutto-Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
 - II. Für die Berechnung des Bruttoeinkommens sind
 - a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit:
die Einkünfte eines Jahres mittels **Jahreslohnzettel** über das letztvorangegangene Kalenderjahr bzw. **Einkommensteuerbescheid** über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr laut Arbeitnehmerveranlagung oder die Einkünfte der dem Stichtag gemäß § 6 letztvorangegangenen **3 Monate** bzw. bei Neuaufnahme zu Semester, die der Aufnahme letztvorangegangenen 3 Monate mittels **Monatslohnzettel**;

- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb:
die Einkünfte mittels monatlicher Beitragsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge;
bei Erreichen der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage: die Einkünfte mittels **Einkommensteuerbescheid** über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr;
- c) bei Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit (wie zB Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Hebammen, Physiotherapeuten, Architekten, Patentanwälten etc.):
die Einkünfte mittels **Einkommensteuerbescheid** über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr;
- d) bei sonstigen Einkünften, zB. aus Vermietung und Verpachtung
mittels Verträgen oder sonstigen Belegen

nachzuweisen.

- III. Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen wie zB:
 - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
 - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
 - Studienbeihilfe,
 - Wochengeld,
 - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
 - Krankengeld,
 - Unterhaltsleistungen für Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag berechnet wird,
 - Zivildienen- / Wehrpflichtigenentgelt,
 - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen;
- IV. Unterhaltsleistungen gem. §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. § 66 Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- V. Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen. Abweichend von dieser Bestimmung bemisst sich der Elternbeitrag bei (Krisen-) Pflegeeltern ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gem. § 27 Oö JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.
- VI. Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§140 ABGB) im Haushalt 200,00 Euro monatlich abzuziehen.
- VII. Das gemäß § 3 der oben zitierten Verordnung ermittelte Familieneinkommen bildet die Grundlage für die Berechnung der sozialen Staffelung der Elternbeiträge. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

§ 4

Geschwisterabschlag

Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig die schulische Nachmittagsbetreuung in Gilgenberg am Weillhart reduziert sich der für das jüngere Kind zu zahlende Elternbeitrag um **50%**.

Der für jedes weitere jüngere Kind zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um **75%**.

§ 5 Sonstige Beiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden **Materialbeiträge** (Werkbeiträge) in der Höhe von **50,00 Euro** (inkl. Umsatzsteuer) pro Schuljahr zweimal jährlich je zur Hälfte (jeweils zum 10. Oktober und zum 10. Februar) eingehoben.
- (2) Bei Austritt des Kindes aus der schulischen Nachmittagsbetreuung während eines Semesters wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung des nicht verbrauchten Materialbeitrages verzichtet. Der Beitrag wird für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Schuljahren einbehalten.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) kann nach Ablauf des Schuljahres von den Eltern im Gemeindeamt Gilgenberg am Weillhart eingesehen werden.
- (4) Für die **Mittagsverpflegung** wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **5,50 Euro** pro Essensportion verrechnet.

§ 6 Indexanpassung

Der Elternbeitrag gemäß § 2 und der Materialbeitrag gemäß § 5 sind indexgesichert. Die Indexanpassung erfolgt in Anlehnung an § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres, erstmals zu Beginn des Schuljahres 2025/2026.

§ 7 Abwesenheit des Kindes

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die für die schulische Nachmittagsbetreuung zuständige Betreuungsperson von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Tarifordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Gilgenberg am Weillhart am 12.11.2024 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossen.
Diese Tarifordnung tritt mit **14.11.2024** in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Huber



Angeschlagen am: 13.11.2024
Abgenommen am: 28.11.2024